



Sachstand

Auswirkungen der geplanten Rentenangleichung auf Rentner, Arbeitnehmer und Arbeitgeber

**Auswirkungen der geplanten Rentenangleichung auf Rentner,
Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 116/16
Abschluss der Arbeit: 6. September 2016
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	In Westdeutschland geltende Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung	4
2.	Abweichende Werte in Ostdeutschland nach der Rentenüberleitung	4
3.	Aktueller Vorschlag zur Behebung weiter bestehender Unterschiede	5
4.	Unmittelbare Folgen der Rentenangleichung	7
5.	Möglicherweise höhere Rentenbeiträge und geringere Rentenanpassung als mittelbare Folge der Rentenangleichung	8
6.	Fazit	9

1. In Westdeutschland geltende Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Prinzip der Teilhabeäquivalenz berechnet sich die monatliche Rente gemäß §§ 63 ff. des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) aus dem Verhältnis des individuellen Arbeitsentgelts zum Durchschnittsverdienst und ist unabhängig vom Zeitpunkt der Beitragszahlung und der Höhe der tatsächlich gezahlten Beiträge.

Für Beschäftigte sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 18,7 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts jeweils zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragen. Arbeitsentgelte aus abhängiger Beschäftigung oder Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit unterliegen als versicherte Verdienste nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht. Beiträge für darüber hinaus gehende Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen sind somit nicht zu leisten. Im Jahr 2016 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß Anlage 2 zum SGB VI jährlich 74.400 Euro.

Die Versicherung eines Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres ergibt einen vollen Entgeltpunkt. Der Durchschnittsverdienst beträgt für das Jahr 2016 vorläufig 36.267 Euro. Die Durchschnittsverdienste für die einzelnen Kalenderjahre enthält die Anlage 1 zum SGB VI.

Der Monatsbetrag einer rechtzeitig in Anspruch genommenen Altersrente ergibt sich, indem die Summe der für die zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt wird. Der aktuelle Rentenwert entspricht insoweit einer auf einer durchschnittlichen Beitragszahlung für ein Jahr beruhenden monatlichen Rente. Ab dem 1. Juli 2016 beträgt der aktuelle Rentenwert 30,45 Euro.

2. Abweichende Werte in Ostdeutschland nach der Rentenüberleitung

Nach geltendem Recht werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland nach §§ 228a, 228b i. V. m. § 254b SGB VI für die Ermittlung der Rentenhöhe in der Rentenformel aus den in Ostdeutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und hinsichtlich des maximal zu versichernden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens dem geringeren Lohnniveau entsprechend geringere Berechnungswerte herangezogen.

Technisch wird die Rentenangleichung abgeschlossen, wenn der für in Ostdeutschland zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) durch eine höhere Rentenanpassung den für Westdeutschland geltenden aktuellen Rentenwert erreicht. Zu welchem Zeitpunkt dies nach geltendem Recht geschehen wird, ist weiterhin nicht abzusehen. Ab 1. Juli 2016 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 28,66 Euro und erreicht damit 94,12 % des aktuellen Rentenwerts.

Für in Ostdeutschland erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen gilt die Beitragsbemessungsgrenze (Ost), die sich im Jahr 2016 gemäß Anlage 2a zum SGB VI auf 64.800 Euro beläuft. Die individuellen versicherten Verdienste aus einer Beschäftigung in Ostdeutschland werden aufgrund des noch niedrigeren Durchschnittsverdienstes gemäß § 256a SGB VI mit einem Hochwertungsfaktor auf einen fiktiven Westverdienst erhöht. Die Hochwertungsfaktoren für die einzelnen Kalenderjahre enthält die Anlage 10 zum SGB VI. Für das Jahr 2016 beträgt der Hochwer-

tungsfaktor vorläufig 1,1479. Rein rechnerisch ergibt sich der Durchschnittsverdienst in Ostdeutschland aus der Division des Durchschnittsverdienstes aus der Anlage 1 zum SGB VI durch den Hochwertungsfaktor für dasselbe Jahr. Er beträgt für das Jahr 2016 demnach vorläufig (36.267,00 Euro : 1,1479 =) 31.594,22 Euro und erreicht damit 87,12 Prozent des westdeutschen Durchschnittsverdienstes.

Die Abweichung der bislang erreichten Angleichung der Durchschnittsentgelte einerseits und der aktuellen Rentenwerte andererseits resultiert aus verschiedenen Fortschreibungsregeln. So richtet sich die Fortschreibung des Durchschnittsentgelts und des Hochwertungsfaktors gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 68 Abs. 2 Satz 1 SGB VI nach der Lohnentwicklung aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, während die Anpassung der aktuellen Rentenwerte gemäß § 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VI auf der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte der Rentenversicherten beruht.

Die Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung sind ferner Grundlage der für die Sozialversicherung geltenden Bezugsgröße bzw. Bezugsgröße (Ost) gemäß § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV). Diese wirkt sich auf die Bemessung bestimmter Beiträge, die Höhe des möglichen Hinzuverdienstes und die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus.

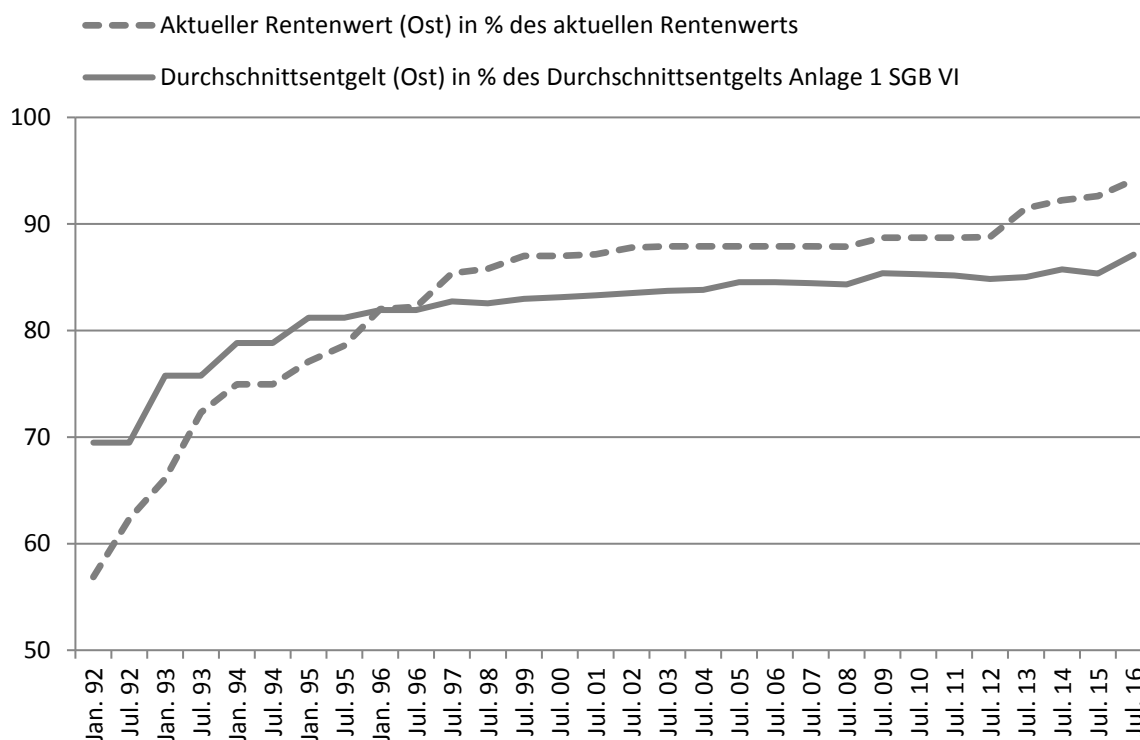
3. Aktueller Vorschlag zur Behebung weiter bestehender Unterschiede

Im Hinblick auf den seit Mitte der 1990er-Jahre ins Stocken gekommenen Prozess der Annäherung der Löhne und Gehälter in Ostdeutschland auf das westdeutsche Niveau wird im politischen Raum über die Angleichung der Renten diskutiert. Dies scheint, nachdem seit der staatlichen Einheit über fünfundzwanzig Jahre vergangen sind, und unter Beachtung der Tatsache, dass die Einkommen regional auch innerhalb Ost- und Westdeutschlands mehr oder weniger stark voneinander abweichen, erforderlich.

In seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2015 spricht sich der Sozialbeirat für ein Beibehalten der geltenden Regelungen aus.¹ Der die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung beratende Sozialbeirat besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, die sich aus je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, drei Wissenschaftlern und einem Vertreter der Deutschen Bundesbank zusammensetzen. Eine bloße Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert ohne Beendigung der bisherigen Hochwertung ostdeutscher Verdienste würde die Beitragszahler in Westdeutschland weiter schlechter stellen. Bei Abschaffung der Hochwertung würden ostdeutsche Arbeitnehmer zu den klaren Verlierern einer vorzeitigen Rentenangleichung zählen, wohingegen die aktuellen Rentner im Osten auf Kosten der derzeitigen Arbeitnehmer in Ost und West unverhältnismäßig besser stünden.

Der Verlauf der bisher nur sehr langsam voranschreitenden Annäherung der Löhne und Gehälter in Ostdeutschland und den aktuellen Rentenwert (Ost) an das westdeutsche Niveau ergibt sich aus folgender Abbildung:

1 Bundestags-Drucksache 18/6870, S. 107.

Abb.: Entwicklung des Rentenangleichungsprozesses²

Im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 haben CDU, CSU und SPD vereinbart, zum 1. Juli 2016 zu prüfen, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat, und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat infolgedessen im Juli 2016 vorgeschlagen, die für Ostdeutschland geltenden Werte der gesetzlichen Rentenversicherung in zwei Schritten bis zum 1. Januar 2020 an die Westwerte anzugleichen. Dabei soll künftig auch keine Hochwertung mehr erfolgen. Dies bedeutet, dass es für in Ostdeutschland bis zum Jahr 2019 zurückgelegte Zeiten bei der bisherigen Hochwertung verbliebe. Ein entsprechender Referentenentwurf zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz befindet sich im Bundeskabinett zur Abstimmung.³

² Eigene Darstellung. Ausgangswerte aus Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2015, S. 261 und Anlagen 1 und 10 SGB VI.

³ Abrufbar im Internet unter http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/2016_07_19_Referentenentwurf_Rentenueberleitungs_Abschlussgesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 24. August 2016.

4. Unmittelbare Folgen der Rentenangleichung

Wird eine Beschäftigung in Westdeutschland ausgeübt oder beruht eine bereits laufende Rentenzahlung ausschließlich auf in Westdeutschland zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten, ergeben sich aus der geplanten Rentenangleichung keine unmittelbaren Folgen.

Nach dem geltenden Recht ergeben sich zurzeit für Jahresbruttoentgelte in Höhe

- a) von 12.000 Euro,
- b) des vorläufigen Durchschnittsentgelts in Westdeutschland von 36.267 Euro,
- c) der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 64.800 Euro,
- d) von 70.000,00 Euro,
- e) der Beitragsbemessungsgrenze (West) von 74.400 Euro und
- f) von 80.000,00 Euro

exemplarisch folgende Beträge hinsichtlich der zu leistenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und der aus dieser Beitragsleistung zu erbringenden monatlichen Rente:⁴

	Jahresbruttoentgelt 2016		West	Ost	Differenz
a)	12.000,00 Euro	Beitrag	2.244,00 Euro	2.244,00 Euro	./.
		monatliche Rente	10,08 Euro	10,89 Euro	-7,4 %
b)	36.267,00 Euro	Beitrag	6.781,93 Euro	6.781,93 Euro	./.
		monatliche Rente	30,45 Euro	32,90 Euro	-7,4 %
c)	64.800,00 Euro	Beitrag	12.117,60 Euro	12.117,60 Euro	./.
		monatliche Rente	54,41 Euro	58,78 Euro	-7,4 %
d)	70.000,00 Euro	Beitrag	13.090,00 Euro	12.117,60 Euro	8,0 %
		monatliche Rente	58,77 Euro	58,78 Euro	./.
e)	74.400,00 Euro	Beitrag	13.912,80 Euro	12.117,60 Euro	14,8 %
		monatliche Rente	62,47 Euro	58,78 Euro	6,3 %
f)	80.000,00 Euro	Beitrag	13,912,80 Euro	12.117,60 Euro	14,8 %
		monatliche Rente	62,47 Euro	58,78 Euro	6,3 %

Daraus lassen sich für den Fall der Angleichung der für Ostdeutschland geltenden Werte unter Wegfall der Hochwertung folgende Schlüsse ziehen:

⁴ Eigene Berechnung.

Bei Einkommen bis zur heutigen Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von 64.800 Euro ändert sich die Höhe der zur gesetzlichen Rentenversicherung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Ostdeutschland zu zahlenden Beiträge nicht. Für darüber hinausgehende Einkommen erhöht sich der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringende Beitrag um bis zu 14,8 Prozent. Erst bei einem Einkommen von etwas über 70.000 Euro erhöht sich der aus den hierfür zu zahlenden Beiträgen zu leistende Rentenbetrag. Darunter liegende Einkommen führen dagegen zu geringeren Rentenanwartschaften. Die Minderung liegt bei Einkommen bis zu 64.800 Euro etwa 7,4 Prozent.

Ostdeutsche Bestandsrentner würden von der geplanten Rentenangleichung generell begünstigt. Ihre Renten würden sich voraussichtlich stärker erhöhen, als die Löhne und Gehälter. Die auf einer Beitragszahlung aus einem durchschnittlichen Verdienst für 45 Jahre beruhende Standardrente stiege von 1.289,70 Euro auf 1.370,25 Euro. Dies entspräche einer außerordentlichen Rentenerhöhung in Ostdeutschland von über sechs Prozent, die nach dem aktuellen Vorschlag in zwei Schritten erfolgen soll.

Liegen sowohl rentenrechtliche Zeiten in West- als auch in Ostdeutschland vor, sind die geringeren Berechnungswerte (Ost) für die Rentenberechnung nur teilweise heranzuziehen. Die geplante Rentenangleichung würde sich gegebenenfalls nur anteilig auswirken.

Positive Folgen ergäben sich gemäß § 228a Abs. 2 und 3 SGB VI auch für Rentenberechtigte, die neben dem Rentenbezug weitere Einkommen beziehen. So gelten derzeit geringere Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und vorzeitige Altersrenten, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit in Ostdeutschland ausgeübt wird. Einkommen von Witwen und Witwern wird auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, wobei bei Wohnsitz in Ostdeutschland bisher ein niedrigerer Freibetrag zu berücksichtigen ist. Insoweit könnten Witwen und Witwer bei gleich hohem Einkommen durch dann geringere Anrechnungsbeträge künftig höhere Rentenzahlungen erwarten.

5. Möglicherweise höhere Rentenbeiträge und geringere Rentenanpassung als mittelbare Folge der Rentenangleichung

Die geplante Anhebung der ostdeutschen Rechengrößen auf westdeutsche Werte und die Abschaffung der Hochwertung ab 2020 würden sich zwar in Westdeutschland nicht unmittelbar auswirken, jedoch könnten sich nachfolgend höhere Rentenbeiträge und geringere Rentenanpassungen ergeben, wenn die Finanzierung der aus der Rentenangleichung entstehenden Mehrausgaben aus den Beitragseinnahmen erfolgen sollte. Hiervon wären auch Arbeitgeber, Versicherte und Rentner in Ostdeutschland betroffen.

Die Anpassung der Renten sowie die Festsetzung des Beitragssatzes und des Bundeszuschusses sind in einen selbstregulierenden Mechanismus eingebunden, mit dem ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben in der umlagefinanzierten Rentenversicherung gewährleistet ist. Bisher ist laut Medienberichten innerhalb der Bundesregierung nicht geklärt, ob die durch die Rentenangleichung entstehenden Mehrausgaben aus dem Bundeshaushalt oder aus den Beitragsmitteln

der Rentenversicherung finanziert werden sollen.⁵ Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranschlagten zusätzlichen Rentenausgaben belaufen sich auf jährlich 1,8 Milliarden Euro in den Jahren 2018 und 2019 und 3,9 Milliarden Euro ab 2020.⁶ Mittelfristig würde dies einen Anstieg des Beitragssatzes um etwa 0,3 Prozentpunkte bedeuten, wenn die geplante Finanzierung der Rentenangleichung nicht über zusätzliche Bundesmittel erfolgte.⁷ Die höheren Beiträge wären von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte zu tragen.

Mittelbar könnten in der Folge künftige Rentenanpassungen niedriger ausfallen, da durch die Rentenangleichung verursachte höhere Rentenausgaben mittelfristig dämpfend auf den Anpassungsfaktor wirken.

6. Fazit

Im Vordergrund der geplanten Rentenangleichung steht die deutliche Erhöhung der Bestandsrenten in Ostdeutschland bzw. der Renten, die auf dort zurückgelegte rentenrechtlichen Zeiten beruhen. Durch die Abschaffung der Hochwertung der ostdeutschen Verdienste ab 2020 wäre die Privilegierung der ostdeutschen Beschäftigten beendet. Sie erhielten dadurch für dasselbe versicherte Einkommen geringere Rentenanwartschaften als nach geltendem Recht.

Lediglich bei einem höheren Verdienst ab etwa 70.000 Euro jährlich sind auch höhere Rentenanwartschaften zu erwarten. Der Grund hierfür liegt in der höheren Beitragslast bei Verdiensten über der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze (Ost).

Während sich die Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert für Bestandsrentner und rentennahe Jahrgänge in Ostdeutschland unmittelbar positiv auswirkte, hätten jüngere ostdeutsche Versicherte durch die Abschaffung der Hochwertung für Zeiten einer Beschäftigung ab 2021 Einbußen hinzunehmen. Allerdings würde die heute bestehende Ungleichbehandlung, nach der sich bei gleich hoher Beitragszahlung in Ostdeutschland eine höhere Rentenanwartschaft ergibt als in Westdeutschland, beseitigt.

5 Unter Berufung auf einen Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 28. Juli 2016. Abrufbar im Internet unter <http://www.sz-online.de/nachrichten/finanzministerium-stoppt-ost-rentenangleichung-3453788.html?ShowAllComments=true>, zuletzt abgerufen am 2. September 2016.

6 Hintergrundinformationen zum Angleichungsprozess der Renten in Ost- und Westdeutschland, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 21. Juli 2016, S. 4. Abrufbar im Internet unter http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2016/2016-07-21_BMAS_Hintergrund_Rentenangleichung_Ost_West.pdf, zuletzt abgerufen am 2. September 2016.

7 Vgl. Faustdaten zu den Rentenfinanzen 2015, nach denen 12,81 Mrd. Euro einem Beitragssatzprozentpunkt entsprechen. Aus: Rentenversicherung in Zahlen 2015. Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund, S. 10. Abrufbar im Internet unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238692/publicationFile/61815/01_rv_in_zahlen_2013.pdf, zuletzt abgerufen am 2. September 2016.

Einen Überblick über die Auswirkungen der geplanten Rentenangleichung enthält die nachfolgende Darstellung:

	Unmittelbare Auswirkung in Ostdeutschland	Mittelbare Auswirkung in Ost- und Westdeutschland*
Arbeitgeber	Höhere Beiträge für Beschäftigte mit einem höheren Verdienst	Künftig höhere Beiträge
Arbeitnehmer	Geringere Rentenanwartschaften für Gering- und Normalverdiener bei gleich hoher Beitragszahlung. Höhere Beiträge bei höherem Verdienst.	Künftig höhere Beiträge
Bestandsrentner	Deutliche Rentenerhöhung, höhere Hinzuverdienstgrenzen, höherer Freibetrag bei der Einkommensanrechnung auf Witwen-/Witwerrenten	Künftig geringere Rentenerhöhungen

* soweit keine zusätzlichen Bundesmittel zur Finanzierung herangezogen werden.

Ende der Bearbeitung